



**Borussia Dortmund GmbH & Co.
Kommanditgesellschaft auf Aktien
Dortmund**

ISIN: DE0005493092 // WKN: 549309

Veröffentlichung nach § 37q Abs. 2 Satz 1 WpHG

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) hat im Rahmen einer Stichprobenprüfung festgestellt, dass der Konzernabschluss und der Jahresabschluss der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA, Dortmund, zum Abschlussstichtag 30.06.2008 fehlerhaft sind:

1. Der Konzernabschluss zum 30.06.2008 der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA ist in nachfolgendem Punkt fehlerhaft:

Folgewirkungen einer vorzeitigen Ertragsrealisierung in einem früheren Geschäftsjahr. Die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA hat im Konzernabschluss zum 30.06.2008 nach IFRS das bilanzierte Vermögen um rund 5,0 Mio. EUR zu hoch und das Konzernergebnis um ebenfalls rund 5,0 Mio. EUR zu niedrig ausgewiesen. Der überwiegende Teil der Gesamtvergütung aus einem im Juni 2003 für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2009 abgeschlossenen Lizenz- und Dienstleistungsvertrag wurde bereits im Geschäftsjahr 2002/03 als sogenannte Abfindung bzw. als Abschlussgebühr ertragswirksam vereinnahmt. Gemäß IAS 18.29 sind Nutzungsentgelte für die Überlassung von Vermögenswerten periodengerecht in Übereinstimmung mit dem zugrunde liegenden Vertrag zu vereinnahmen. Aus IAS 18 IE Tz. 20 ergibt sich, dass die Ertragserfassung im Regelfall linear über die Laufzeit des Vertrags erfolgt. Der Nachweis, dass eine andere Art der Ertragserfassung den wirtschaftlichen Gehalt der getroffenen Vereinbarung besser widerspiegelt, konnte nicht geführt werden.

2. Der Jahresabschluss zum 30.06.2008 der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA ist in nachfolgendem Punkt fehlerhaft:

Folgewirkungen einer vorzeitigen Ertragsrealisierung in einem früheren Geschäftsjahr. Die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA hat im Jahresabschluss zum 30.06.2008 nach HGB das bilanzierte Vermögen um rund 5,0 Mio. EUR zu hoch und das Jahresergebnis um ebenfalls rund 5,0 Mio. EUR zu niedrig ausgewiesen. Der überwiegende Teil der Gesamtvergütung aus einem im Juni 2003 für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2009 abgeschlossenen Lizenz- und Dienstleistungsvertrag wurde bereits im Geschäftsjahr 2002/03 als sogenannte Abfindung bzw. Abschlussgebühr ertragswirksam vereinnahmt. Die sofortige Ertragserfassung für den überwiegenden Teil der Gesamtvergütung ist ein Verstoß gegen das Realisationsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 zweiter Halbsatz HGB). Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise (Grundsatz ordnungsgemäßer Buchführung gemäß § 243 Abs. 1 HGB) ist die gesamte Vergütung als Gegenleistung für die

im Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. Juni 2009 zu erbringenden Leistungen anzusehen und dementsprechend über diesen Zeitraum ertragswirksam zu erfassen.

Dortmund, den 14. Juli 2009

Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA
Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH